

-Teil B- Textliche Festsetzungen

I Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans gem. § 9 (7) BauGB

I.1 Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 20 gelten für folgende, innerhalb der in -Teil A-Planzeichnung umgrenzten Fläche:

- mit rechtswirksamen Bebauungsplänen gem. § 30 BauGB überplante Flächen. Diese Satzung trifft Festsetzungen für die als Teilflächen A, B, C, D, E, F und G mit jeweiliger Ordnungszahl (bspw. A 1 und B 3) bezeichneten Bereiche. Für Bebauungspläne ohne Teilgebietsbezeichnung trifft diese Satzung keine Festsetzungen.
- Flächen die gem. der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvorschrift § 34 BauGB zu bewerten sind (im Zusammenhang bebauten Ortsteile).

Die Festsetzungen dieser Satzung gelten nicht für Flächen, die dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen sind.

I.2 Der Zentrale Versorgungsbereich der Bergstadt Clausthal-Zellerfeld liegt nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 20. Die Abgrenzung zwischen beiden Bereichen erfolgt zeichnerisch in -Teil A- Planzeichnung. Im Zweifelsfall gelten die äußeren Straßenbegrenzungen und, wo keine Straße ist, die äußeren Grundstücksgrenzen des zentralen Versorgungsbereiches als Abgrenzung ggü. dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20.

II Steuerung des Einzelhandels gem. § 9 (2a) BauGB - Grundlagen

II.1 Sortimentsliste

Inhaltliche Grundlage für die Festsetzungen von zulässigen Sortimenten ist die Clausthal-Zellerfelder Liste sowie die Differenzierung zwischen Artikeln und Warengruppen, die entweder zentrenrelevant oder nahversorgungsrelevant sind, oder beide Eigenschaften erfüllen. Die Sortimentsliste wird festgesetzt gem. §§ 1 (6) Nr. 11 und 9 (2a) BauGB iVm § 1 (4) Nr. 2 BauNVO.

Sortimentsliste für die Stadt Clausthal-Zellerfeld („Clausthal-Zellerfelder Liste“)

Kurzbezeichnung Sortiment	Nr. nach WZ 2008	Bezeichnung nach WZ 2008
Zentrenrelevante Sortimente S I		
Augenoptik	47.78.1	Augenoptiker
Bekleidung (ohne Sportbekleidung)	47.71	Einzelhandel mit Bekleidung
Bücher	47.61 47.79.2	Einzelhandel mit Büchern Antiquariate
Computer (PC-Hardware und -Software)	47.41	Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software
Elektrokleingeräte	aus 47.54	Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten (NUR: Einzelhandel mit Elektrokleingeräten einschließlich Näh- und Strickmaschinen)
Fahrräder und Zubehör	47.64.1	Einzelhandel mit Fahrrädern, Fahrradteilen und -zubehör
Foto- und optische Erzeugnisse und Zubehör	47.78.2	Einzelhandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen (ohne Augenoptiker)
Glas/ Porzellan/ Keramik	47.59.2	Einzelhandel mit keramischen Erzeugnissen und Glaswaren

Haus-/ Bett-/ Tischwäsche	aus 47.51	Einzelhandel mit Textilien (darunter NUR: Einzelhandel mit Haus- und Tischwäsche, z. B. Hand-, Bade- und Geschirrtücher, Tischdecken, Stoffservietten, Bettwäsche)
Hausrat	aus 47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a. n. g. (NUR: Einzelhandel mit Hausrat aus Holz, Metall und Kunststoff, z. B. Besteck und Tafelgeräte, Koch- und Bratgeschirr, nicht elektrische Haushaltsgeräte, sowie Einzelhandel mit Haushaltsartikeln und Einrichtungsgegenständen a. n. g.)
Heimtextilien/ Gardinen	aus 47.53 aus 47.51	Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbelägen und Tapeten (NUR: Einzelhandel mit Vorhängen und Gardinen) Einzelhandel mit Textilien (daraus NUR: Einzelhandel mit Dekorations- und Möbelstoffen, dekorativen Decken und Kissen, Stuhl- und Sesselaufgaben u. Ä.)
Kurzwaren/ Schneidereibedarf/ Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche	aus 47.51	Einzelhandel mit Textilien (NUR: Einzelhandel mit Kurzwaren, z. B. Nähadeln, handelsfertig aufgemachte Näh-, Stopf- und Handarbeitsgarn, Knöpfe, Reißverschlüsse sowie Einzelhandel mit Ausgangsmaterial für Handarbeiten zur Herstellung von Teppichen und Stickereien)
Medizinische und orthopädische Geräte	47.74	Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln
Musikinstrumente und Musikalien	47.59.3	Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien
Papier/ Büroartikel/ Schreibwaren sowie Künstler- und Bastelbedarf	47.62.2	Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln
Schuhe, Lederwaren	47.72	Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren
Spielwaren	47.65	Einzelhandel mit Spielwaren
Sport- und Campingartikel (ohne Campingmöbel und Angelbedarf; inkl. Sportbekleidung)	aus 47.64.2	Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (ohne Campingmöbel, Anglerbedarf und Boote)
Telekommunikationsartikel	47.42	Einzelhandel mit Telekommunikationsgeräten
Uhren/ Schmuck	47.77	Einzelhandel mit Uhren und Schmuck
Unterhaltungselektronik	47.43 47.63	Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik Einzelhandel mit bespielten Ton- und Bildträgern
Waffen/ Jagdbedarf/ Angeln	aus 47.78.9 aus 47.64.2	Sonstiger Einzelhandel a. n. g. (daraus NUR: Einzelhandel mit Waffen und Munition) Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (daraus NUR: Anglerbedarf)
Wohneinrichtungsbedarf (ohne Möbel), Bilder/ Poster/ Bilderrahmen/ Kunstgegenstände	47.78.3 aus 47.59.9	Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikeln Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a. n. g. (daraus NUR: Einzelhandel mit Holz-, Kork-, Korb- und Flechtwaren)
Zoologischer Bedarf und lebende Tiere	47.76.2	Einzelhandel mit zoologischem Bedarf und lebenden Tieren

Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente Teil S II		
Blumen	aus 47.76.1	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln (NUR: Blumen)
Drogerie, Kosmetik/ Parfümerie, Putz- und Reinigungsmittel	47.75	Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln, Haushaltschemie
Nahrungs- und Genussmittel	47.2	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)
Pharmazeutische Artikel (Apotheke)	47.73	Apotheken
Zeitungen/ Zeitschriften	47.62.1	Einzelhandel mit Zeitschriften und Zeitungen

eigene Darstellung auf Basis der Einzelhandelsbestandserhebung Stadt + Handel 08/2009

Quelle: Einzelhandelskonzept für die Bergstadt Clausthal-Zellerfeld, Stadt+Handel, Auszug aus Tabelle 18, Dortmund 2009.

- II.2 Der Begriff „Kernsortiment“ im Sinne dieser Satzung bezeichnet das Warenangebot, welches den Hauptumsatz des jeweiligen Einzelhandelsbetriebes ausmacht und mindestens 60% der Verkaufsfläche beansprucht.
- II.3 Der Begriff „Einzelhandelsbetrieb“ im Sinne dieser Satzung bezeichnet Betriebe, die ausschließlich oder überwiegend an Endverbraucher verkaufen.
- II.4 Der Begriff „Großflächige Einzelhandelsbetriebe“ im Sinne dieser Satzung bezeichnet Betriebe mit einer Verkaufsfläche ab 800 m².

III. Einzelhandel im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB

- III.1 Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Kernsortimenten gem. Teile S I und S II der Clausthal-Zellerfelder Liste sind im unbeplanten Innenbereich nicht zulässig.
- III.2 Großflächige Einzelhandelsbetriebe sind im unbeplanten Innenbereich nicht zulässig.
- III.3 Ausnahmen
- III.3.a Ausnahmen zur Nahversorgung der Wohnbevölkerung
Einzelhandel mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten gem. Teil S II der Clausthal-Zellerfelder Liste sind ausnahmsweise zulässig. Voraussetzungen für die Ausnahme sind, dass
- der Einzelhandel nicht großflächig ist und
 - der Versorgung des Gebiets dient und
 - das Kernsortiment nur aus Warengruppen gem. Teil S II der Clausthal-Zellerfelder Liste besteht und
 - ein zulässiges Randsortiment aus zentrenrelevanten Waren gem. Teil S I der Clausthal-Zellerfelder Liste nicht mehr als 10 % der Verkaufsfläche einnimmt.

Die Zulässigkeit richtet sich im Übrigen nach § 34 BauGB

- III.3.b Ausnahmen für kleinteilige Verkaufseinrichtungen
Einzelhandel in Tankstellen und in Form von Kiosken und Trinkhallen unterliegen ausnahmsweise keinen Beschränkungen hinsichtlich des dort angebotenen Sortiments. Voraussetzung für die Ausnahme für Tankstellen ist, dass die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente gem. Teil S I und S II der Clausthal-Zellerfelder Liste in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Handel mit Kraftstoffen und für Tankstellen typischen Waren und Leistungen steht.

- III.3.c Ausnahmen für Gewerbe und Handwerke

Einzelhandel mit einem zentrenrelevanten Kernsortiment bestehend aus Warengruppen gem. Teil S I und S II der Clausthal-Zellerfelder Liste sind ausnahmsweise zulässig. Voraussetzungen für die Ausnahme sind, dass

- der Verkauf in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Handwerks- oder Gewerbebetrieb steht, der die angebotene Ware selbst herstellt,
- die Verkaufs- und Ausstellungsfläche der Fläche des Handwerks- oder Gewerbebetriebs untergeordnet ist. Ein Randsortiment aus zentrenrelevanten Waren gem. Teil S I und S II der Clausthal-Zellerfelder Liste, das nicht mehr als 10 % der Verkaufsfläche einnimmt, ist nach Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen zulässig.

Die Zulässigkeit richtet sich im Übrigen nach § 34 BauGB.

III.3.d Ausnahmen für Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten
In Einzelhandelsbetrieben mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten sind ausnahmsweise zentrenrelevante Sortimente gem. Teil S I und Teil S II der Sortimentsliste auf nicht mehr als 10 % der Verkaufsfläche zulässig. Die Zulässigkeit richtet sich im Übrigen nach § 34 BauGB.

III.4 Bestandsschutz für bestehenden Einzelhandel und Fremdkörperfestsetzung

Im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB ist, abweichend von den textlichen Festsetzungen unter III.1, die Erweiterung, Änderung und Nutzungsänderung nur für zum Zeitpunkt der Rechtskraft dieser Satzung bestehende Einzelhandelseinrichtungen mit zentrenrelevanten Kernsortimenten gem. Teile S I und S II der Clausthal-Zellerfelder Liste zulässig. Die Zulässigkeit von Erweiterungen ist begrenzt bis unterhalb der Großflächigkeit. Eine Änderung oder Erweiterung der angebotenen Sortimente ist beschränkt auf zentrenrelevante Sortimente gem. S II der Clausthal-Zellerfelder Liste und nicht zentrenrelevante Sortimente. Festsetzung gem. § 9 (2a) BauGB iVm § 1 (4) Nr. 2 und (10) BauNVO.

IV. Änderungen der Festsetzungen der im Geltungsbereich der Satzung Bebauungsplan Nr. 20 vorhandenen, rechtswirksamen Bebauungspläne gem. § 30 BauGB

IV.1 Grundlagen

Folgende Bebauungspläne der Stadt Clausthal-Zellerfeld werden mit dieser Satzung geändert gem. §§ 1 (3), 9 (1) Nr. 1 BauGB iVm § 1 (4, 5, 6, 9, 10) BauNVO:

A 1	B-Plan Nr. 1	Bremerhöhe - Süd (teilweise)	WR
A 2	B-Plan Nr. 1 A	Bremerhöhe - Süd (teilweise)	WR
A 3	B-Plan Nr. 2	Mühlenstraße	WR
B 1	B-Plan Nr. 2 A	Mühlenstraße - Süd	WA
A 4	B-Plan Nr. 3	An den Abtshöfen	WR
A 5	B-Plan Nr. 4	Kleine Höhe	WR
A 6	B-Plan Nr. 4 A	Kleine Höhe	WR
A 7	B-Plan Nr. 5	Treuer Halde	WR
A 8	B-Plan Nr. 7	Waldsiedlung Mönchstalweg (teilweise)	WR
B 2	B-Plan Nr. 7	Waldsiedlung Mönchstalweg (teilweise)	WA
D 1	B-Plan Nr. 8	Am oberen Pulverweg	GE
B 3	B-Plan Nr. 10	Hinterm Zellbach	WA
A 9	B-Plan Nr. 13	Eschenbacher Teiche (teilweise)	WR
B 4	B-Plan Nr. 13	Eschenbacher Teiche (teilweise)	WA
A 10	B-Plan Nr. 14	Bockswieser Höhe	WR
B 5	B-Plan Nr. 25	Zellweg	WA
B 6	B-Plan Nr. 27	Oberer Feldgraben	WA
B 7	B-Plan Nr. 29/I	Am Waldseebad	WA
A 11	B-Plan Nr. 32	Parksiedlung Am Wiesengrund	WR

B 8	B-Plan Nr. 36 III	Stadtzentrum (teilweise)	WA
C 1	B-Plan Nr. 56 1.Änd.	Erweitertes Stadtzentrum (teilweise)	MI
D 2	B-Plan Nr. 60	Schalken Weg	GE
E 1	B-Plan Nr. 66	Goslarsche -/Bornhardtstraße (teilweise)	MK
F 1	B-Plan Nr. 67	Schulstraße/Rollstraße	WB
B 9	B-Plan Nr. 75	Nördliche Robert-Koch-Straße (teilweise)	WA
C 2	B-Plan Nr. 75	Nördliche Robert-Koch-Straße (teilweise)	MI
B 10	B-Plan Nr. 84	Altenpflegeheim Schützenhaus	WA
A 12	B-Plan Nr. 85	Hausherzberger Weg	WR
B 11	B-Plan Nr. 93	Am Eschenbacher Graben	WA
A 13	B-Plan Nr. 1	Buntenbock, Am Sumpfteich (teilweise)	WR
B 12	B-Plan Nr. 1	Buntenbock, Am Sumpfteich (teilweise)	WA
A 14	B-Plan Nr. 2	Buntenbock, Südlich des Sumpfteiches	WR
B 13	B-Plan Nr. 3	Buntenbock, Oberfeld	WA
B 14	B-Plan Nr. 76	Buntenbock, Nördl. Alte Fuhrherrenstr.	WA
B 15	B-Plan Nr. 94	Buntenbock, Moosholz	WA

IV.2 WR

Änderung der Zulässigkeit der Art der baulichen Nutzung „Einzelhandel“ in festgesetzten Reinen Wohngebieten, Teilgebiete A1 - A14

In den festgesetzten Reinen Wohngebieten ist die Ausnahme gem. § 3 (3) Nr. 1 BauGB (Läden, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen) nicht Teil der Festsetzungen des Bebauungsplans. Davon ausgenommen sind Kioske und Trinkhallen, sie bleiben ausnahmsweise zulässig. Festsetzung gem. § 1 (6) Nr. 1 BauNVO.

IV.3 WA

Änderung der Zulässigkeit der Art der baulichen Nutzung „Einzelhandel“ in den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten, Teilgebiete B1 - B15

In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten ist die Nutzung gem. § 4 (2) 2. BauNVO (die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden) nicht zulässig. Festsetzung gem. § 1 (5) BauNVO.

Folgende Ausnahme von dieser Festsetzung sind in den Teilgebieten B1, B2, B4, B7, B12, B13 zulässig:

- Läden, die der Versorgung des Gebiets dienen (im Sinne § 4 (2) Nr. 2 BauNVO) und
- deren Kernsortiment nur aus Warengruppen gem. Teil S II der Clausthal-Zellerfelder Liste besteht.

In diesen Betrieben sind auch Sortimente gem. Teil S I der Clausthal-Zellerfelder Liste auf nicht mehr als 10 % der Verkaufsfläche zulässig. (Festsetzung gem. § 9 (1) 1 BauGB und 1 (4) 2. und (5) BauNVO.) Die Zulässigkeit richtet sich im Übrigen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans, in dessen Geltungsbereich das jeweilige Teilgebiet liegt.

Einzelhandelseinrichtungen in Form von Tankstellen, Kiosken sind allgemein zulässig. Die weitere Zulässigkeit richtet sich nach den Festsetzungen des Bebauungsplans, in dessen Geltungsbereich das jeweilige Teilgebiet liegt.

IV.4 WB

Änderung der Zulässigkeit der Art der baulichen Nutzung „Einzelhandel“ in dem festgesetzten Besonderen Wohngebiet, Teilgebiet F 1

Der Bebauungsplan Nr. 67, entsprechend Teilgebiet F 1, wird wie folgt geändert: Die Festsetzung 1.3.1 wird eingefügt.

Neue Festsetzung Nr. 1.3.1:

In den festgesetzten Besonderen Wohngebieten "WB" ist die Nutzung gem. § 4a (2) 2. BauNVO (Läden als Einzelhandelseinrichtungen) eingeschränkt auf nicht großflächige Einzelhandelseinrichtungen ohne zentrenrelevante Kernsortimente gem. Teile S I und S II der Clausthal-Zellerfelder Liste. Festsetzung gem. § 1 (4) 2. BauNVO.

In diesen Betrieben sind Sortimente gem. Teil S II der Clausthal-Zellerfelder Liste auf nicht mehr als 10 % der Verkaufsfläche zulässig. Festsetzung gem. § 9 (1) 1 BauGB und 1 (4) 2. BauNVO.

Davon unberührt gelten die Regelungen der als Besondere Wohngebiete WB* festgesetzten Bereiche.

Einzelhandelseinrichtungen in Form von Kiosken und Trinkhallen sind allgemein zulässig. Die weitere Zulässigkeit richtet sich nach den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 67, in dessen Geltungsbereich das Teilgebiet F 1 liegt.

IV.5 MI

Änderung der Zulässigkeit der Art der baulichen Nutzung „Einzelhandel“ in den festgesetzten Mischgebieten, Teilgebiete C1 und C2

In den festgesetzten Mischgebieten ist die zulässige Nutzung gem. § 6 (2) 3. BauNVO (Einzelhandelsbetriebe) eingeschränkt auf Betriebe ohne zentrenrelevante Kernsortimente gem. Teil S I und S II der Clausthal-Zellerfelder Liste. Festsetzung § 9 (1) 1. BauGB und 1 (4) 2. BauNVO.

Folgende Ausnahmen von dieser Festsetzung sind zulässig:

- nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe mit Kernsortimenten gem. Teil S II der Clausthal-Zellerfelder Liste, wenn sie der Versorgung des Gebietes dienen. Diese Betriebe können auf maximal 10 % ihrer Verkaufsfläche auch Sortimente gem. S I der Sortimentsliste vertreiben.
- nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Handwerks- oder Gewerbebetrieb und mit Kernsortimenten gem. S I und S II der Clausthal-Zellerfelder Liste, wenn das angebotene Sortiment selbst hergestellt wird und die Verkaufs- und Ausstellungsfläche der Fläche des Handwerks- oder Gewerbebetriebs untergeordnet ist. Diese Betriebe können auf maximal 10 % ihrer Verkaufsfläche sonstige Sortimente gem. Teil S I und S II der Clausthal-Zellerfelder Liste vertreiben.

Die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben richtet sich im Übrigen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans, in dessen Geltungsbereich das jeweilige Teilgebiet liegt.

Einzelhandelseinrichtungen in Form von Tankstellen, Kiosken und Trinkhallen sind zulässig. Sie unterliegen keinen Einschränkungen hinsichtlich der vertriebenen Sortimente. Die weitere Zulässigkeit richtet sich nach den Festsetzungen des Bebauungsplans, in dessen Geltungsbereich das jeweilige Teilgebiet liegt.

IV.6 MKe

Änderung der Zulässigkeit der Art der baulichen Nutzung „Einzelhandel“ in dem festgesetzten eingeschränkten Kerngebiet, Teilgebiet E 1

In dem festgesetzten eingeschränkten Kerngebiet Teilgebiet E 1 ist die zulässige Nutzung gem. § 7 (2) 2. BauNVO (Einzelhandelsbetriebe) eingeschränkt auf nicht großflächige Betriebe. Festsetzung gem. § 9 (1) 1 BauGB und 1 (4) 2. BauNVO.

Die weitere Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben richtet sich nach den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 66, in dessen Geltungsbereich das Teilgebiet liegt.

Der Bebauungsplan Nr. 66 „Goslarsche Straße/Bornhardtstraße“ entspricht dem Teilgebiet E 1, und wird wie folgt ergänzt:

Neue textliche Festsetzung Nr.3: Die Ausnahme nach § 7 (3) 2. BauNVO (Wohnungen, die nicht unter § 7 Absatz 2 Nr. 6 und 7 BauNVO fallen) ist im Geltungsbereich des Plans allgemein zulässig. Festsetzung gem. § 1 (6) Nr. 2 BauNVO.

IV.7 GE

Änderung der Zulässigkeit der Art der baulichen Nutzung „Einzelhandel“ in festgesetzten Gewerbegebieten, Teilgebiete D 1 und D 2

In den festgesetzten Gewerbegebieten ist die Art der baulichen Nutzung Einzelhandel beschränkt auf Einzelhandelsbetriebe ohne zentren- und nahversorgungsrelevante Kernsortimente gem. Teile S I und S II der Clausthal-Zellerfelder Liste. Festsetzung gem. § 9 (1) 1 BauGB iVm § 1 (4) 2. BauNVO.

Folgende Ausnahmen von dieser Festsetzung sind zulässig:

- nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Handwerks- oder Gewerbebetrieb und mit Kernsortimenten gem. S I und S II der Clausthal-Zellerfelder Liste, wenn das angebotene Sortiment selbst hergestellt wird und die Verkaufs- und Ausstellungsfläche der Fläche des Handwerks- oder Gewerbebetriebs untergeordnet ist. Diese Betriebe können auf maximal 10 % ihrer Verkaufsfläche sonstige Sortimente gem. Teil S I und S II der Clausthal-Zellerfelder Liste vertrieben.

Einzelhandelseinrichtungen in Form von Tankstellen, Kiosken und Trinkhallen sind zulässig. Sie unterliegen keinen Einschränkungen hinsichtlich der vertriebenen Sortimente. Die weitere Zulässigkeit richtet sich nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes, in dessen Geltungsbereich das jeweilige Teilgebiet liegt.

Anwendungsmatrix

Teilgebiet	B-Plan Nr. Bezeichnung	Art der baulichen Nutzung	Regelungsbereich Teil B - Textliche Festsetzungen - B-Plan Nr. 20	Steuerung Einzelhandelsbetriebe	Steuerung Sortimente
ZV	Zentraler Versorgungsbereich OT Clausthal – außerhalb des Geltungsbereiches B-Plan Nr. 20. Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach den Festsetzungen folgender Pläne: B-Plan Nr. 36 III Stadtzentrum – teilweise B-Plan Nr. 36 III, 1. Änderung B-Plan Nr. 36 III, 2. Änderung B-Plan Nr. 36 III, 3. Änderung B-Plan Nr. 36 III, 4. Änderung B-Plan Nr. 56 Erweitertes Stadtzentrum - teilweise B-Plan Nr. 56, 1. Änderung B-Plan Nr. 57 Adolph-Roemer Straße/Kronenplatz		Zur räumlichen Abgrenzung ggü. B-Plan Nr. 20 siehe I.2	Zulässigkeit richtet sich nach den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplans.	
A	Teilgebiet A – unplanter Innenbereich	§ 34 BauGB	I.1. bis 2. Geltungsbereich II.1 bis 4. Grundlagen, Begriffe III.1. bis 3. Steuerung Einzelhandel	Einzelhandel - nicht großflächig - nicht zentrenrelevant - Ausnahmen nach Maßgabe III.1 bis 3. - Bestandsschutz nach Maßgabe III.4	S I und S II nach Maßgabe III.4
A1	B-Plan Nr. 1 Bremerhöhe - Süd (teilweise)	WR	IV.2 WR	Regelmäßig nur Kioske, Trinkhallen	
A2	B-Plan Nr. 1 A Bremerhöhe - Süd (teilweise)	WR	IV.2 WR	Regelmäßig nur Kioske, Trinkhallen	
A3	B-Plan Nr. 2 Mühlenstraße	WR	IV.2 WR	Regelmäßig nur Kioske, Trinkhallen	

Teilgebiet	B-Plan Nr. Bezeichnung	Art der baulichen Nutzung	Regelungsbereich Teil B - Textliche Festsetzungen - B-Plan Nr. 20	Steuerung Einzelhandelsbetriebe	Steuerung Sortimente
B1	B-Plan Nr. 2 A Mühlenstraße - Süd	WA	IV.3 WA	Ausnahmen nach Maßgabe IV.3 WA. Regelmäßig nur Kioske, Trinkhallen. Tankstellen nach Maßgabe	Ausnahme S I und S II nach Maßgabe IV.3 WA
A4	B-Plan Nr. 3 An den Abtshöfen	WR	IV.2 WR	Regelmäßig nur Kioske, Trinkhallen	
A5	B-Plan Nr. 4 Kleine Höhe	WR	IV.2 WR	Regelmäßig nur Kioske, Trinkhallen	
A6	B-Plan Nr. 4 A Kleine Höhe	WR	IV.2 WR	Regelmäßig nur Kioske, Trinkhallen	
A7	B-Plan Nr. 5 Treuer Halde	WR	IV.2 WR	Regelmäßig nur Kioske, Trinkhallen	
A8	B-Plan Nr. 7 Waldsiedlung Mönchstal- weg (teilweise)	WR	IV.2 WR	Regelmäßig nur Kioske, Trinkhallen	
B2	B-Plan Nr. 7 Waldsiedlung Mönchstal- weg (teilweise)	WA	IV.3 WA	Ausnahmen nach Maßgabe IV.3 WA. Regelmäßig nur Kioske, Trinkhallen. Tankstellen nach Maßgabe	Ausnahme S I und S II nach Maßgabe IV.3 WA
D1	B-Plan Nr. 8 Am oberen Pulverweg	GE	IV.7 GE	Einzelhandel regelmäßig zulässig nach Maßgabe IV.7.	Ausnahme S I und S II nach Maßgabe IV.7 GE
B3	B-Plan Nr. 10 Hinterm Zellbach	WA	IV.3 WA	Regelmäßig nur Kioske, Trinkhallen. Tankstellen nach Maßgabe	
A9	B-Plan Nr. 13 Eschenbacher Teiche (teilweise)	WR	IV.2 WR	Regelmäßig nur Kioske, Trinkhallen	

Teilgebiet	B-Plan Nr. Bezeichnung	Art der baulichen Nutzung	Regelungsbereich Teil B - Textliche Festsetzungen - B-Plan Nr. 20	Steuerung Einzelhandelsbetriebe	Steuerung Sortimente
B4	B-Plan Nr. 13 Eschenbacher Teiche (teilweise)	WA	IV.3 WA	Ausnahmen nach IV.3 WA Regelmäßig nur Kioske, Trinkhallen, Tankstellen nach Maßgabe	Ausnahmen S I und S II nach Maßgabe IV.3 WA.
A10	B-Plan Nr. 14 Bockswieser Höhe	WR	IV.2 WR	Regelmäßig nur Kioske, Trinkhallen	
B5	B-Plan Nr. 25 Zellweg	WA	IV.3 WA	Regelmäßig nur Kioske, Trinkhallen, Tankstellen nach Maßgabe	
B6	B-Plan Nr. 27 Oberer Feldgraben	WA	IV.3 WA	Regelmäßig nur Kioske, Trinkhallen. Tankstellen nach Maßgabe	
B7	B-Plan Nr. 29/I Am Waldseebad	WA	IV.3 WA	Ausnahmen nach Maßgabe IV.3 WA. Regelmäßig nur Kioske, Trinkhallen. Tankstellen nach Maßgabe	Ausnahme S I und S II nach Maßgabe IV.3 WA
A11	B-Plan Nr. 32 Parksiedlung Am Wiesengrund	WR	IV.2 WR	Regelmäßig nur Kioske, Trinkhallen	
B8	B-Plan Nr. 36 III Stadtzentrum (teilweise)	WA	IV.3 WA	Regelmäßig nur Kioske, Trinkhallen, Tankstellen nach Maßgabe	
	B-Plan Nr. 36 III 5.Änderung Stadtzentrum (teilweise)	Nicht relevant, setzt Verkehrsfläche fest			
C1	B-Plan Nr. 56 1. Änderung Erweitertes Stadtzentrum (teilweise)	MI	IV.5 MI	Einzelhandel regelmäßig zulässig nach Maßgabe IV.5 MI	S I und S II nach Maßgabe IV.5 MI

Teilgebiet	B-Plan Nr. Bezeichnung	Art der baulichen Nutzung	Regelungsbereich Teil B - Textliche Festsetzungen - B-Plan Nr. 20	Steuerung Einzelhandelsbetriebe	Steuerung Sortimente
D2	B-Plan Nr. 60 Schalker Weg	GE	IV.7 GE	Einzelhandel regelmäßig zulässig nach Maßgabe IV.7 GE	S I und S II nur nach Maßgabe Festsetzung
E1	B-Plan Nr. 66 Goslarsche - /Bornhardtstraße (teilweise)	MKe	IV.5 MK	Einzelhandel regelmäßig zulässig nach Maßgabe IV.5 MK - nicht großflächig	
F1	B-Plan Nr. 67 Schulstraße/Rollstraße	WB	IV.4 WB	Einzelhandel regelmäßig zulässig nach Maßgabe IV.4 WB - nicht zentrenrelevant	S I und S II nach Maßgabe IV.4 WB
C2	B-Plan Nr. 75 Nördliche Robert-Koch- Straße (teilweise)	MI	IV.5 MI	Einzelhandel regelmäßig zulässig nach Maßgabe IV.5 MI	S I und S II nach Maßgabe IV.5 MI
B9	B-Plan Nr. 75 Nördliche Robert-Koch- Straße (teilweise)	WA	IV.3 WA	Regelmäßig nur Kioske, Trinkhallen Tankstellen nach Maßgabe	
B10	B-Plan Nr. 84 Altenpflegeheim Schützenhaus	WA	IV.3 WA	Regelmäßig nur Kioske, Trinkhallen Tankstellen nach Maßgabe	
A12	B-Plan Nr. 85 Hauserzberger Weg	WR	IV.2 WR	Regelmäßig nur Kioske, Trinkhallen.	
B11	B-Plan Nr. 93 Am Eschenbacher Graben	WA	IV.3 WA	Regelmäßig nur Kioske, Trinkhallen, Tankstellen nach Maßgabe	
B12	B-Plan Nr. 1 Buntenbock Am Supfteich (teilweise)	WA	IV.3 WA	Regelmäßig nur Kioske, Trinkhallen, Tankstellen nach Maßgabe	
A13	B-Plan Nr. 1 Buntenbock Am Supfteich (teilweise)	WR	IV.2 WR	Regelmäßig nur Kioske, Trinkhallen.	

Teilgebiet	B-Plan Nr. Bezeichnung	Art der baulichen Nutzung	Regelungsbereich Teil B - Textliche Festsetzungen - B-Plan Nr. 20	Steuerung Einzelhandelsbetriebe	Steuerung Sortimente
A14	B-Plan Nr. 2 Buntenbock Südliches des Supfteiches (teilweise)	WR	IV.2 WR	Regelmäßig nur Kioske, Trinkhallen.	
B13	B-Plan Nr. 3 Buntenbock Oberfeld	WA	IV.3 WA	Regelmäßig nur Kioske, Trinkhallen. Tankstellen nach Maßgabe	
B14	B-Plan Nr. 76 Buntenbock Nördliche Alte Fuhrherrenstraße	WA	IV.3 WA	Regelmäßig nur Kioske, Trinkhallen. Tankstellen nach Maßgabe	
B15	B-Plan Nr. 94 Buntenbock Moosholz	WA	IV.3 WA	Regelmäßig nur Kioske, Trinkhallen. Tankstellen nach Maßgabe	